

Übereinkunft zur Änderung der gemeinsamen Grenzen

Eingedenk des Artikels 17 des Übereinkommens von 1983 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Bonn-Übereinkommen“), der vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien die gemeinsamen Grenzen ihrer in der Anlage zu dem genannten Übereinkommen bezeichneten Zonen ändern können,

in dem Wunsch, die am 22. September 2000 von den Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens angenommene Empfehlung zu Zonen der Verantwortung sowie den Beschluss vom 21. September 2001, um den Beitritt Irlands zu dem Übereinkommen zu ermöglichen, umzusetzen,

unter Hinweis darauf, dass das Königreich Schweden die genannte Empfehlung unterstützt und folglich keine Einwände gegen die für die Umsetzung erforderlichen Änderungen hat,

ändern die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, welche im Rahmen des Bonn-Übereinkommens zusammengekommen sind,

die Grenzen ihrer jeweiligen, in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen bezeichneten Zonen wie folgt:

Artikel 1: Auslegung

(1) Die in den von 2 bis 11 nummerierten Absätzen beschriebenen Änderungen werden ausschließlich für die Zwecke des Bonn-Übereinkommens vorgenommen. Die durch diese Änderungen festgelegten gemeinsamen Grenzen gelten nicht für irgendwelche anderen Fragen und dürfen nicht so gesehen werden, als würde durch sie ein Präzedenzfall im Hinblick auf Grenzen zwischen den betreffenden Vertragsparteien geschaffen.

(2) Die „Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung von 1995“ bezeichnet die Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung von Stockholm von 1994 geltenden Fassung (am 25. Januar 1994 in Stockholm geschlossene Vereinbarung zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden über die Änderung der Anlage zu dem Übereinkommen vom 13. September 1983 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe).

(3) Die Positionen der in diesen Änderungen aufgeführten Punkte sind nach dem Europäischen Geodätischen Bezugssystem (ED50) zu bestimmen.

Artikel 2: Die Niederlande und das Vereinigte Königreich

(1) Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung der Niederlande und des Vereinigten Königreichs aus einer Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

- Punkt 2.01 51°51' 52,1267" N 2° 31' 48,0975" O;
- Punkt 2.02 51° 59' 00,00" N 2° 37' 36,00" O;
- Punkt 2.03 52° 1' 00,00" N 2° 39' 30,00" O;
- Punkt 2.04 52° 5' 18,00" N 2° 42' 12,00" O;
- Punkt 2.05 52° 6' 00,00" N 2° 42' 54,00" O;

Punkt 2.06 52° 12' 24,00" N 2° 50' 24,00" O;
Punkt 2.07 52° 17' 24,00" N 2° 56' 00,00" O;
Punkt 2.08 52° 25' 00,00" N 3° 3' 30,00" O;
Punkt 2.09 52° 37' 18,00" N 3° 11' 00,00" O;
Punkt 2.10 52° 47' 00,00" N 3° 12' 18,00" O;
Punkt 2.11 52° 53' 00,00" N 3° 10' 30,00" O;
Punkt 2.12 53° 18' 06,00" N 3° 3' 24,00" O;
Punkt 2.13 53° 28' 12,00" N 3° 1' 00,00" O;
Punkt 2.14 53° 35' 06,00" N 2° 59' 18,00" O;
Punkt 2.15 53° 40' 06,00" N 2° 57' 24,00" O;
Punkt 2.16 53° 57' 48,00" N 2° 52' 00,00" O;
Punkt 2.17 54° 22' 48,00" N 2° 45' 48,00" O;
Punkt 2.18 54° 37' 18,00" N 2° 53' 54,00" O;
Punkt 2.19 55° 45' 54,00" N 3° 22' 13,00" O.

(2) Die in Absatz 1 genannten Linien sind die Bögen eines Großkreises.

Artikel 3: Die Niederlande und Deutschland

(1) Die äußeren Grenzen der Zonen nationaler Verantwortung der Niederlande und Deutschlands werden durch die äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen der Niederlande (Erlass des Königreichs der Niederlande vom 13. März 2000, durch den die äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs der Niederlande festgelegt und das Gesetz des Königreichs der Niederlande über die Einrichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs der Niederlande vom 27. Mai 1999 in Kraft gesetzt wurden) und Deutschlands (Proklamation der Bundesrepublik Deutschland vom 25. November 1994 über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee) bestimmt.

(2) Eine Zone gemeinsamer Verantwortung der Niederlande und Deutschlands ist einzurichten.

Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung der Niederlande und Deutschlands aus

a) einer Reihe von geodätischen Linien, welche die folgenden Punkte verbinden:

DE8	55° 45' 54,00" N	3° 22' 13,00" O;
DE9	55° 20' 00,00" N	4° 20' 00,00" O;
DE10	55° 0' 00,00" N	5° 0' 00,00" O;
DE11	54° 37' 12,00" N	5° 0' 00,00" O;
DE12	54° 11' 12,00" N	6° 0' 00,00" O;

b) landwärts von dem Punkt DE12 ausgehend einer Linie von diesem Punkt in Richtung des Punktes DE13 (dies ist der nächste vereinbarte Grenzpunkt 53° 59' 56,80" N und 6° 6' 28,20" O) bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung zwischen den Niederlanden und Deutschland, wie in Artikel 11 beschrieben.

Die Koordinaten der unter den Buchstaben a und b genannten Punkte sind durch Breite und Länge am Europäischen Datum 1950 (ED50) bestimmt.

Artikel 4: Deutschland und das Vereinigte Königreich

(1) Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung Deutschlands und des Vereinigten Königreichs aus einer Reihe von zwei Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkt 4.1: 55° 45' 54,00" N 3° 22' 13,00" O;

Punkt 4.2: 55° 50' 06,00" N 3° 24' 00,00" O;

Punkt 4.3: 55° 55' 09,40" N 3° 21' 00,00" O;

(2) Die Linien, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, sind die Bögen eines Großkreises.

Artikel 5: Deutschland und Dänemark

(1) Die äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands (Proklamation der Bundesrepublik Deutschland vom 25. November 1994 über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee) und Dänemarks (Erlass von 24. Juni 1996, durch den die äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs Dänemark festgelegt werden) sind die einschlägigen äußeren Grenzen.

(2) Eine Zone „gemeinsamer Verantwortung“ Deutschlands und Dänemarks ist einzurichten.

Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung Deutschlands und Dänemarks aus

a) einer Reihe von geodätischen Linien, welche die folgenden Punkte verbinden:

DE6/DK6 55° 55' 09,40" N 3° 21' 00,00" O;

DE5/DK5 55° 46' 21,80" N 4° 15' 00,00" O;

DE4/DK4 55° 24' 15,00" N 4° 45' 00,00" O;

DE3/DK3 55° 15' 00,00" N 5° 09' 00,00" O;

DE2/DK2 55° 15' 00,00" N 5° 24' 12,00" O;

DE1/DK1 55° 30' 40,30" N 5° 45' 00,00" O;

b) einer Linie, die am Schnittpunkt der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands, wie in Artikel 10 beschrieben, mit einer Linie zwischen dem Punkt 55° 10' 03,40" N 7° 33' 09,60" O und dem ersten Punkt DE1/DK1 beginnt und dieser Linie bis zum Punkt DE1/DK1 folgt.

Artikel 6: Dänemark und das Vereinigte Königreich

(1) Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs aus einer Linie, welche die folgenden Punkte verbindet:

Punkt 6.1: 55° 55' 09,40" N 3° 21' 00,00" O;

Punkt 6.2: 56° 5' 12,00" N 3° 15' 00,00" O;

(2) Die Linie, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, ist der Bogen eines Großkreises.

Artikel 7: *Norwegen und das Vereinigte Königreich*

(1) Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung vom 1. Oktober 1995 bezeichneten gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen der Verantwortung Norwegens und des Vereinigten Königreichs aus einer Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

- Punkt 7.1 59° 53' 48,00" N 2° 4' 36,00" O;
- Punkt 7.2 59° 17' 24,00" N 1° 42' 42,00" O;
- Punkt 7.3 58° 25' 48,00" N 1° 29' 00,00" O;
- Punkt 7.4 57° 54' 18,00" N 1° 57' 54,00" O;
- Punkt 7.5 56° 35' 42,00" N 2° 36' 48,00" O;
- Punkt 7.6 56° 5' 12,00" N 3° 15' 00,00" O;

(2) Die Linien, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, sind die Bögen eines Großkreises.

Artikel 8: *Zone gemeinsamer Verantwortung Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs*

Anstelle der in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung von 1995 beschriebenen Zone gemeinsamer Verantwortung Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs wird eine Zone gemeinsamer Verantwortung Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs eingerichtet, welche das Seegebiet zwischen den Breitenkreisen 51° 51' 52,1267" N und 51° 06' 00,00" N umfasst.

Artikel 9: *Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs*

Anstelle der Beschreibung der Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs, welche in der Anlage zum Bonn-Übereinkommen in der Fassung von 1995 beschrieben wird, wird diese Zone bestimmt als der Ärmelkanal südwestlich des Breitenkreises 51° 32' 00,00" N bis zu einer Linie, die

- a) am westlichsten Punkt der Scilly-Inseln beginnt und diesen Punkt mit dem Punkt 49°52'00,00" N 7°44'00,00" W verbindet,
- b) von diesem Punkt einer 50 Seemeilen westlich von einer Verbindungslinie zwischen den Scilly-Inseln und der Insel Ouessant verlaufenden Linie nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit dem Breitenkreis 48°27'00,00" N folgt und
- c) diesem Breitenkreis nach Osten bis zu dem südlichsten Punkt der Insel Ouessant folgt.

Artikel 10: *Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands*

Die funktionellen Grenzen der Zone gemeinsamer Verantwortung, die der „Soforteinsatzzone“ des zweiseitigen Deutsch-Dänischen Alarm- und Einsatzplans vom 27. Oktober und 18. Dezember 2000 für die gemeinsame Bekämpfung von Öl und anderen Schadstoffen auf See (DENGER-Plan) entspricht, sind folgendermaßen bestimmt:

- a) nach Süden durch den Breitenkreis 54°30'00,00" N, von der Küste Deutschlands aus nach Westen,
- b) nach Westen durch den Längengreis 6°30'00,00" O,
- c) nach Norden durch den Breitenkreis 55°50'00,00" N, von der Küste Dänemarks aus nach Westen,
- d) nach Osten durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

Die Koordinaten dieser Punkte sind durch Breite und Länge am Europäischen Datum 1950 (ED50) bestimmt.

Artikel 11: Zone gemeinsamer Verantwortung Deutschlands und der Niederlande

Die funktionellen Grenzen der Zone gemeinsamer Verantwortung, die der „Soforteinsatzzone“ des zweiseitigen Deutsch-niederländischen Alarm- und Einsatzplans vom 4. Dezember und 12. Dezember 1991 für die gemeinsame Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Öl und sonstige Schadstoffe (NETHGER-Plan) entspricht, sind folgendermaßen bestimmt:

- a) nach Westen durch den Längengreis 6°0'0,0" O (ED50), von der Küste der Niederlande aus nach Norden,
- b) nach Norden durch den Breitenkreis 54°0'0,0" N (ED50),
- c) nach Osten durch den Längengreis 7°15'0,0" O (ED50), von der Küste der Bundesrepublik Deutschland aus nach Norden, und
- d) nach Süden durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

Artikel 12: Inkrafttreten

(1) Das Sekretariat der Tagung der Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens teilt diese Änderungen im Namen aller Regierungen, welche die vorstehenden Änderungen vornehmen, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London mit und fordert diese auf, die Änderungen an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrregierung des Bonn-Übereinkommens weiterzuleiten.

(2) Nach den Artikeln 17 und 23 des Bonn-Übereinkommens treten die Änderungen für alle Vertragsparteien am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem sie von der Verwahrregierung mitgeteilt worden sind, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Mitteilung eine Vertragspartei Einspruch erhoben oder Konsultationen über die Angelegenheit beantragt hat.